

Satzung

des

MoKiMedia - Das mobile Kindermedienatelier Bremen e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "MoKiMedia - Das mobile Kindermedienatelier Bremen". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen, die Förderung der Erziehung und Volksbildung, sowie die Förderung der Kultur. Der Verein tritt ideell, publizistisch und mit sonstigen Mitteln für die Förderung und Ausgestaltung der Medienpädagogik ein.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Praktische medienpädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
 - Veranstaltungen, Vorträge, Seminare, Beratungs-, Betreuungs-, und Organisationsangebote,
 - Vermittlung von Auskünften zu medienpädagogischen Fragen, Vermittlung von geeigneten Personen für Vorträge oder Seminare,
 - Strukturelle Beratung zu Fragen der Auswirkung von Digitalisierung und Mediatisierung auf Träger und Institutionen der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit,
 - Unterstützung der Kooperation der für medienpädagogische Entwicklungsarbeit wichtigen Disziplinen und Handlungsfelder,
 - Entwicklung und Förderung medienpädagogischer Qualifikationen durch Erarbeitung von Vorschlägen für Qualifikationsanforderungen und Berufsbilder und Unterstützung beruflicher Interessen von Medienpädagogen und
 - Kooperation mit anderen Trägern und Institutionen der außerschulischen, schulischen und kulturellen Bildung sowie der Erwachsenenbildung.
- (4) Der Verein will eine breite und fundierte Etablierung der Medienbildung erreichen und verantwortlich mitgestalten. Neue Technologien und damit verbundene gesellschaftliche Veränderungen erfordern eine (Medien-)Pädagogik, die sich um eine gleichberechtigte Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben und eine humane Entfaltung von Kommunikation, Bildung und Kultur im Sinne der Chancengleichheit und des Gemeinwohls bemüht.

Der Verein versteht Kreativität als umfassende Problemlösekompetenz. Sie ist damit eine Schlüsselkompetenz im 21. Jahrhundert, und sie zu fördern, ist ein wichtiges Ziel des Vereins. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen durch den Verein Medien für eine selbstbestimmte Kommunikation, Bildung und Kultur erschließen, um sie als Ausdrucks-, Erfahrungs- und Gestaltungsmittel zu verwenden. Dies schließt Förderung

von Basiskompetenzen wie Sprache und ästhetisches Empfinden ein.

Der Verein versteht sich dabei ausdrücklich auch als Vertreter jener Interessen und pädagogischen Belange, die von Wirtschaft und Politik nicht ausreichend berücksichtigt werden, wie die Bedürfnisse und Erwartungen von Kindern und Jugendlichen, von alten Menschen, aber auch von anderen sozial oder kulturell benachteiligten Menschen. Der Verein fördert die öffentliche Auseinandersetzung mit diesen Entwicklungen und macht es sich zur Aufgabe z.B. durch geschlechtersensible Förderung kompensatorisch zu wirken.

Im Sinne eines erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes soll die Tätigkeit des Vereins junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. Eltern, Fachkräfte und andere Erziehungsberechtigte sollen durch die Tätigkeit des Vereins besser befähigt werden, Kinder und Jugendliche effektiver zu schützen.

- (5) Die Maßnahmen sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (6) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten, in der hauptberufliche, neben- oder ehrenamtliche Kräfte tätig sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Über die Errichtung einer Geschäftsstelle entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Zur Verfolgung der Vereinsziele können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt und beschäftigt werden, soweit die Finanzmittel dafür ausreichen. Der Verein kann auch die Trägerschaft über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen, sofern sie einen pädagogischen Ansatz verfolgen.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand in Textform zu richten.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die in Textform binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§9 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§10 Organe des Vereins

Die Organe der Gesellschaft sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung und/oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in einer Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung

und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (7) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (13) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Darunter ist mindestens ein/e Vorsitzende/r. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung. Es müssen insgesamt mindestens zwei Personen gewählt werden. Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung und beschließt die Geschäftsordnung für die Arbeit der Geschäftsstelle.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds bedarf es keiner Nachwahl, sofern der Verein nicht handlungsunfähig wird.

§13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands, eines vom Vorstand berufenen Gremiums oder Angestellte des Vereins sein.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „AWO Kreisverband Hansestadt Bremen e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Fassung gem. Beschluss der Gründungsversammlung vom 18.06.2024

Name, Vorname

Unterschrift
